

**VEREINTE
NATIONEN**

CAT



**Übereinkommen gegen
Folter und andere
grausame, unmenschliche
oder erniedrigende
Behandlung oder Strafe**

Verteilung
ALLGEMEIN

CAT/C/3/Rev.4
9. August 2002

Deutsch
ORIGINAL: ENGLISCH

AUSSCHUSS GEGEN FOLTER

VERFAHRENSORDNUNG*

INHALT

	<u>Seite</u>
ERSTER TEIL. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
I. TAGUNGEN	7
<u>Artikel</u>	
1. Tagungen des Ausschusses	7
2. Ordentliche Tagungen	7
3. Sondertagungen	7
4. Tagungsort	8
5. Bekanntgabe des Tagungsbeginns	8
II. TAGESORDNUNG	8
<u>Artikel</u>	
6. Vorläufige Tagesordnung für ordentliche Tagungen	8
7. Vorläufige Tagesordnung für Sondertagungen	8
8. Annahme der Tagesordnung	9
9. Änderung der Tagesordnung	9
10. Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen	9
III. MITGLIEDER DES 9	
Artikel 11. Mitglieder	9

*

12.	Beginn der Amtszeit	9
13.	Besetzung unerwartet verwaister Sitze	10
14.	Feierliche Erklärung	10
IV.	VORSTAND	10
	<u>Artikel</u>	
15.	Wahlen	10

IX.	VERTEILUNG DER BERICHTE UND DER ANDEREN OFFIZIELLEN DOKUMENTE DES AUSSCHUSSES	15
	<u>Artikel</u>	
	35. Verteilung der offiziellen Dokumente	15
X.	FÜHRUNG DES VERFAHRENS	15
	<u>Artikel</u>	
	36. Beschlussfähigkeit	15
	37. Befugnisse des Vorsitzenden	16
	38. Anträge zur Geschäftsordnung	16
	39. Beschränkung der Redezeit	16
	40. Rednerliste	16
	41. Unterbrechung oder Vertagung von Sitzungen	17

79.	Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaats	28
80.	Besuchsmission	28
81.	Anhörungen im Zusammenhang mit der Untersuchung	29
82.	Mithilfe während der Untersuchung	29
83.	Übermittlung von Untersuchungsergebnissen, Bemerkungen oder Vorschlägen	30
84.	Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens	30
XVIII.	VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER NACH ARTIKEL 21 DES ÜBEREINKOMMENS EINGEGANGENEN MITTEILUNGEN	30
	<u>Artikel</u>	
85.	Erklärungen der Vertragsstaaten	30
86.	Benachrichtigung durch die beteiligten Vertragsstaaten	31
87.	Register der eingegangenen Mitteilungen	31
88.	Unterrichtung der Ausschussmitglieder	31
89.	Sitzungen	31

104. Fakultative Nichtbeteiligung eines Mitglieds an der Prüfung einer Beschwerde	37
B. Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit von Beschwerden	37
<u>Artikel</u>	
105. Vorgehensweise bei der Behandlung von Beschwerden	37
106. Einsetzung einer Arbeitsgruppe und Benennung von Sonderberichterstattem für bestimmte Beschwerden	37
107. Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Beschwerden	38
108. Vorläufige Maßnahmen	38
109. Zusätzliche Auskünfte, Klärungen und Stellungnahmen	39
110. Unzulässige Beschwerden	40
C. Prüfung der Begründetheit von Beschwerden	41
<u>Artikel</u>	
111. Vorgehensweise bei der Behandlung von zulässigen Beschwerden; mündliche Anhörungen	41
112. Feststellungen des Ausschusses; Entscheidungen über die Begründetheit.....	42
113. Persönliche Meinungen	42
114. Kontrollverfahren	42
115. Zusammenfassungen im Jahresbericht des Ausschusses und Aufnahme des Wortlauts der endgültigen Entscheidungen	43

ERSTER TEIL. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. TAGUNGEN

Tagungen des Ausschusses

Artikel 1

Der Ausschuss gegen Folter (im Folgenden "Ausschuss") tritt zusammen, soweit dies für

Bekanntgabe des Tagungsbeginns

Artikel 5

Der Generalsekretär gibt den Ausschussmitgliedern den Termin und den Ort der ersten Sitzung jeder Tagung bekannt. Bei ordentlichen Tagungen erfolgt die Bekanntgabe mindestens sechs Wochen und bei Sondertagungen mindestens drei Wochen vor der ersten Sitzung.

II. TAGESORDNUNG

Vorläufige Tagesordnung für ordentliche Tagungen

Artikel 6

Die vorläufige Tagesordnung jeder ordentlichen Tagung wird vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Ausschussvorsitzenden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens aufgegeben.

Während einer Tagung kann der Ausschuss die Tagesordnung ändern und, soweit erforderlich, Gegenstände zurückstellen oder absetzen; nur dringliche und wichtige Gegenstände können zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen

Artikel 10

Der Generalsekretär übermittelt den Mitgliedern des Ausschusses so bald wie möglich die vorläufige Tagesordnung und die wesentlichen Unterlagen zu jedem Gegenstand auf der Tagesordnung. Der Generalsekretär übermittelt den Mitgliedern des Ausschusses die vorläufige Tagesordnung einer Sondertagung gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Tagung nach Artikel 5.

III. MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES

Mitglieder

Artikel 11

Artikel 18

1. Kann während einer Tagung der Vorsitzende an einer Sitzung oder einem Teil derselben nicht teilnehmen, so bestimmt er einen der Stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem Vertreter.
2. Bei Abwesenheit oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit des Vorsitzenden wird sein Amt von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen, wobei sich die Rangfolge nach dem Dienstalter als Ausschussmitglied bestimmt; bei gleichem Dienstalter richtet sich die Rangfolge nach dem Lebensalter.
3. Scheidet der Vorsitzende in dem Zeitraum zwischen den Tagungen aus dem Ausschuss aus oder befindet er sich in einer der in Artikel 20 genannten Situationen, so wird sein Amt bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Tagung oder Sondertagung vom amtierenden Vorsitzenden wahrgenommen.

Befugnisse und Pflichten des amtierenden Vorsitzenden

Artikel 19

Der Generalsekretär oder sein Stellvertreter nimmt an allen Ausschusssitzungen teil. Der Generalsekretär oder sein Stellvertreter kann

Ein Redner, der eine Rede in einer Sprache hält, die nicht Arbeitssprache ist, hat in der Regel für die Dolmetschung in eine der Arbeitssprachen zu sorgen. Die Dolmetschung in die anderen Arbeitssprachen durch die Dolmetscher des Sekretariats kann von der Dolmetschung in die erste Arbeitssprache ausgehen.

Sprachen der Sitzungsprotokolle

Artikel 29

Kurzprotokolle der Ausschusssitzungen werden in den Amtssprachen erstellt.

Sprachen der förmlichen Entscheidungen und offiziellen Dokumente

Artikel 30

Alle förmlichen Entscheidungen und offiziellen Dokumente des Ausschusses werden in den Amtssprachen veröffentlicht.

VII. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Artikel 31

Die Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane sind öffentlich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt oder sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens ergibt, dass die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden hat.

Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen

Artikel 32

gen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses oder des Nebenorgans, auf das sich das Protokoll bezieht; bestehen weiter Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet der Ausschuss oder das Nebenorgan.

Verteilung der Kurzprotokolle

Artikel 34

1. Die Kurzprotokolle der öffentlichen Sitzungen sind zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente.
2. Die Kurzprotokolle der nichtöffentlichen Sitzungen werden an die Ausschussmitglieder und die anderen Sitzungsteilnehmer verteilt. Sie können auf Beschluss des Ausschusses anderen Personen zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, die der Ausschuss festlegt.

IX. VERTEILUNG DER BERICHTE UND DER ANDEREN OFFIZIELLEN DOKUMENTE DES AUSSCHUSSES

Verteilung der offiziellen Dokumente

Artikel 35

1. Unbeschadet des Artikels 34 dieser Verfahrensordnung und vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 2 und 3 sind die Berichte, die förmlichen Entscheidungen und alle anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses und seiner Nebenorgane zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.
2. Das Sekretariat verteilt die Berichte, die förmlichen Entscheidungen und die anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses und seiner Nebenorgane, die sich auf die Artikel 20, 21 und 22 des Übereinkommens beziehen, an alle Ausschussmitglieder, an die betreffenden Vertragsstaaten und, sofern der Ausschuss dies beschließt, an die Mitglieder der Nebenorgane und andere interessierte Personen.
3. Die von den Vertragsstaaten nach Artikel 19 des Übereinkommens vorgelegten Berichte und zusätzlichen Auskünfte sind zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente, sofern der betreffende Vertragsstaat nichts anderes beantragt.

X. FÜHRUNG DES VERFAHRENS

Beschlussfähigkeit

Artikel 36

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sechs Ausschussmitglieder anwesend sind.

Befugnisse des Vorsitzenden

Artikel 37

Während der Beratung einer Sache kann ein Mitglied die Unterbrechung oder die Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge ist nicht zulässig; sie werden sofort zur Abstimmung gestellt.

Vertagung der Aussprache

Artikel 42

Während der Beratung einer Sache kann ein Mitglied die Vertagung der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand beantragen. Außer dem Antragsteller kann ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

Schluss der Aussprache

Artikel 43

Ein Mitglied kann jederzeit den Schluss der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand beantragen, auch wenn ein anderes Mitglied sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag auf Schluss der Aussprache wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

Reihenfolge der Anträge

Artikel 44

Vorbehaltlich des Artikels 38 haben die folgenden Anträge, in der nachstehenden Reihenfolge, Vorrang vor allen anderen bereits eingebrachten Vorschlägen oder Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand;
- d) Anträge auf Schluss der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand.

Unterbreitung von Vorschlägen

Artikel 45

Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, sind Vorschläge sowie wesentliche Änderungsanträge oder Sachanträge der Mitglieder schriftlich beim Sekretariat einzureichen und werden, sofern ein Mitglied dies verlangt, erst auf der nächsten Sitzung am darauf folgenden Tag beraten.

Entscheidungen über die Zuständigkeit

Artikel 46

Vorbehaltlich des Artikels 44 wird ein Antrag eines Mitglieds auf eine Entscheidung über die Zuständigkeit des Ausschusses für die Annahme eines ihm unterbreiteten Vorschlags sofort zur Abstimmung gestellt, bevor über den Vorschlag selbst abgestimmt wird.

Zurückziehung von Anträgen

Artikel 47

Ein Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen, bevor die Abstimmung darüber begonnen hat, sofern der Antrag nicht geändert worden ist. Ein anderes Mitglied kann einen zurückgezogenen Antrag erneut einbringen.

Erneute Behandlung von Vorschlägen

Artikel 48

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er während derselben Tagung nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass der Ausschuss dies beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei für und zwei gegen den Antrag sprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

XI. ABSTIMMUNG

Stimmrecht

Artikel 49

Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

Annahme von Entscheidungen

Artikel 50^a

Entscheidungen des Ausschusses bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmgleichheit

Artikel 51

^a Der Ausschuss beschloss auf seiner ersten Tagung, dass in einer Fußnote zu Artikel 50 der Verfahrensordnung auf

Ergibt sich Stimmgleichheit bei einer Abstimmung, die kein Wahlgang ist, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Abstimmungsverfahren

Artikel 52

Vorbehaltlich des Artikels 58 stimmt der Ausschuss in der Regel durch Handzeichen ab; jedes Mitglied kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen. Diese findet in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Ausschussmitglieder statt, beginnend mit dem Namen, den der Vorsitzende durch das Los ermittelt.

s-2.1 932.18n

2. Ein Antrag gilt als Änderungsantrag zu einem Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teiles davon vorsieht.

Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge

Artikel 57

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge auf dieselbe Frage, so stimmt der Ausschuss, sofern er nichts anderes beschließt, in der Reihenfolge über die Vorschläge ab, in der sie eingebracht wurden.

XV. JAHRESBERICHT DES AUSSCHUSSES

Jahresbericht

Artikel 63

Der Ausschuss legt den Vertragsstaaten und der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen Jahresbericht über seine Tätigkeit auf Grund des Übereinkommens vor.

den, auf denen ihre Berichte geprüft werden. Der Ausschuss kann außerdem einem Vertragsstaat, von dem er beschlossen hat, weitere Auskünfte einzuholen, mitteilen, dass dieser seinen Vertreter ermächtigen kann, bei einer bestimmten Sitzung zugegen zu sein. Der Vertreter soll in der Lage sein, Fragen des Ausschusses zu beantworten und zu den von seinem Staat bereits vorgelegten Berichten Erklärungen abzugeben; er kann außerdem zusätzliche Auskünfte seines Staates vorlegen.

2. Hat ein Vertragsstaat nach Artikel 19 Absatz 1 des Übereinkommens einen Bericht vorgelegt, aber nicht gemäß Artikel 66 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung einen Vertreter zu der

Sitzungen

Artikel 73

1. Sitzungen des Ausschusses im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Artikel 20 des Übereinkommens sind nicht öffentlich.
2. Sitzungen, auf denen der Ausschuss allgemeine Fragen behandelt, wie die Verfahren zur Anwendung des Artikels 20 des Übereinkommens, sind öffentlich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen

Artikel 74

Der Ausschuss kann beschließen, über den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit Kommuniqués über seine Tätigkeit nach Artikel 20 des Übereinkommens herauszugeben.

Vorläufige Prüfung von Informationen durch den Ausschuss

Artikel 75

1. Der Ausschuss kann gegebenenfalls über den Generalsekretär die Zuverlässigkeit der Informationen und/oder der Quellen der Informationen überprüfen, die ihm nach Artikel 20 des Übereinkommens zur Kenntnis gebracht wurden, oder zusätzliche einschlägige Informationen zur Bestätigung des Sachverhalts einholen.
2. Der Ausschuss entscheidet, ob die eingegangenen Informationen nach seiner Meinung wohlbegründete Hinweise darauf enthalten, dass im Hoheitsgebiet des betreffenden Vertrags-

4. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angezeigt hält, beschließen, von den Vertretern des betreffenden Vertragsstaats, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie von Einzelpersonen zusätzliche Auskünfte oder Antworten zu Fragen einzuholen, die mit den zu prüfenden Informationen im Zusammenhang stehen.

5. Der Ausschuss entscheidet von sich aus und unter Zugrundelegung seiner Verfahrensordnung über die Form und die Art und Weise, in der diese zusätzlichen Informationen einzuholen sind.

Dokumente der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen

Artikel 77

Der Ausschuss kann jederzeit über den Generalsekretär von den Organen der Vereinten Nationen oder den Sonderorganisationen alle sachdienlichen Dokumente anfordern, die ihm bei der Prüfung der nach Artikel 20 des Übereinkommens eingegangenen Informationen behilflich sein können.

Durchführung einer Untersuchung

Artikel 78

1. Der Ausschuss kann, wenn er dies für gerechtfertigt hält, eines oder mehrere seiner Mit

1. B.5(i).4(li)84-4r23(1)0.5A.2(c)-.4(hu(c)-.4(c)-.4,(n)140 r)

b) den beauftragten Ausschussmitgliedern sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese oder der Vertragsstaat für die Ermittlung des Sachverhalts, auf den sich die Untersuchung bezieht, für nützlich halten;

c) jede andere Form der Zusammenarbeit zu nennen, die der Staat dem Ausschuss und seinen mit der Untersuchung beauftragten Mitgliedern zu gewähren bereit ist, um die Durchführung der Untersuchung zu erleichtern.

Besuchsmission

Artikel 80

Hält es der Ausschuss für erforderlich, dass im Rahmen seiner Untersuchung eines oder mehrere seiner Mitglieder dem Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats einen Besuch abstatten, so ersucht er den Vertragsstaat über den Generalsekretär um seine Zustimmung und gibt dem Vertragsstaat seine Wünsche in Bezug auf den Zeitpunkt der Mission und die Erleichterungen bekannt, die erforderlich sind, damit die mit der Untersuchung beauftragten Ausschussmitglieder ihre Aufgabe wahrnehmen können.

Anhörungen im Zusammenhang mit der Untersuchung

Artikel 81

1. Im Zusammenhang mit der Untersuchung können die beauftragten Ausschussmitglieder beschließen, Anhörungen abzuhalten, wann immer sie dies für angezeigt halten.

2. Die beauftragten Ausschussmitglieder legen in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Vertragsstaat die für die Abhaltung solcher Anhörungen erforderlichen Bedingungen und Garantien fest. Sie ersuchen den Vertragsstaat, dafür zu sorgen, dass Zeugen und anderen Personen, die mit den beauftragten Ausschussmitgliedern zusammentreffen wollen, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden und dass gegen diese Personen oder deren Familien keine Vergeltungsmaßnahmen ergriffen werden.

3. Jede Person, die vor den beauftragten Ausschussmitgliedern erscheint, um als Zeuge auszusagen, wird aufgefordert, einen Eid oder eine feierliche Erklärung betreffend die Wahrheits-treue ihrer Zeugenaussage und die Achtung der Vertraulichkeit des Verfahrens abzugeben.

Mithilfe während der Untersuchung

Artikel 82

1. Zusätzlich zu dem Personal und den Einrichtungen, die der Generalsekretär im Zusammenhang mit der Untersuchung und/oder der Besuchsmission in das Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats zur Verfügung stellt, können die mit der Untersuchung beauftragten Ausschussmitglieder über den Generalsekretär Personen mit besonderen Fachkenntnissen auf medizinischem Gebiet oder in der Behandlung von Gefangenen sowie Dolmetscher bitten, in allen Stadien der Untersuchung behilflich zu sein.

2. Sind die Personen, die während der Untersuchung behilflich sind, nicht durch einen Amtseid an die Vereinten Nationen gebunden, so haben sie feierlich zu erklären, dass sie ihre

Pflichten ehrlich, getreulich und unparteiisch wahrnehmen und die Vertraulichkeit des Verfahrens achten werden.

Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen

Artikel 90

Der Ausschuss kann nach Beratung mit den beteiligten Vertragsstaaten über den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit Kommuniqués über die Tätigkeit des Ausschusses nach Artikel 21 des Übereinkommens herausgeben.

Voraussetzungen für die Prüfung von Mitteilungen

Artikel 91

Der Ausschuss prüft Mitteilungen nur, wenn

- a) beide beteiligten Vertragsstaaten Erklärungen nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens abgegeben haben;
- b) die in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b) des Übereinkommens vorgeschriebene Frist abgelaufen ist;
- c) der Ausschuss sich Gewissheit verschafft hat, dass alle in der Sache zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkan-

Artikel 94

1. Die beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Sache vom Ausschuss verhandelt wird.
2. Der Ausschuss gibt den beteiligten Vertragsstaaten über den Generalsekretär so bald wie möglich den Beginn, die Dauer und den Ort der Tagung bekannt, auf der die Sache geprüft werden soll.
3. Der Ausschuss beschließt das Verfahren für mündliche und/oder schriftliche Stellungnahmen nach Beratung mit den beteiligten Vertragsstaaten.

Bericht des Ausschusses

Artikel 95

1. Der Ausschuss verabschiedet binnen zwölf Monaten nach Eingang der in Artikel 86 dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Benachrichtigung einen Bericht nach Maßgabe des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe h) des Übereinkommens.
2. Die Bestimmungen des Artikels 94 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung finden auf die Beratungen des Ausschusses über die Verabschiedung des Berichts keine Anwendung.
3. Der Bericht des Ausschusses wird den beteiligten Vertragsstaaten über den Generalsekretär übermittelt.

XIX. VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER NACH ARTIKEL 22 DES ÜBEREINKOMMENS EINGEGANGENEN MITTEILUNGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Erklärungen der Vertragsstaaten

Artikel 96

1. Der Generalsekretär übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften der von den Vertragsstaaten bei ihm hinterlegten Erklärungen, in denen diese die Zuständigkeit des Ausschusses nach Artikel 22 des Übereinkommens anerkennen.
2. Die Zurücknahme einer nach Artikel 22 des Übereinkommens abgegebenen Erklärung berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer auf Grund dieses Artikels bereits eingegangenen Beschwerde ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Beschwerde einer Einzelperson oder in deren Namen auf Grund dieses Artikels entgegengenommen, es sei denn, der betreffende Vertragsstaat hat eine neue Erklärung abgegeben.

Übermittlung von Beschwerden

Artikel 97

1. Der Generalsekretär bringt dem Ausschuss gemäß dieser Verfahrensordnung Beschwerden zur Kenntnis, die zur Prüfung durch den Ausschuss nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens eingereicht wurden oder bei denen es den Anschein hat, dass sie zu diesem Zweck eingereicht wurden.
2. Soweit erforderlich, kann der Generalsekretär den Beschwerdeführer um Klarstellung ersuchen, ob er wünscht, dass die Beschwerde dem Ausschuss zur Prüfung nach Artikel 22 des Übereinkommens unterbreitet wird. Bestehen weiterhin Zweifel hinsichtlich des Wunsches des Beschwerdeführers, so wird der Ausschuss mit der Beschwerde befasst.

Registrierung der Beschwerden; Berichterstatter für neue Beschwerden und vorläufige Maßnahmen

Artikel 98

1. Beschwerden können vom Generalsekretär, auf Beschluss des Ausschusses oder vom Berichterstatter für neue Beschwerden und vorläufige Maßnahmen registriert werden.
2. Beschwerden werden vom Generalsekretär nicht registriert, wenn sie
 - a) einen Staat betreffen, der nicht die in Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben hat;
 - b) anonym sind oder
 - c) nicht schriftlich von dem angeblichen Opfer oder nahen Familienangehörigen des angeblichen Opfers in seinem Namen oder von einem Vertreter mit entsprechender schriftlicher Ermächtigung eingereicht werden.
3. Der Generalsekretär erstellt Listen der dem Ausschuss nach Artikel 97 dieser Verfahrensordnung zur Kenntnis gebrachten Beschwerden samt einer kurzen Zusammenfassung ihres Inhalts und übermittelt den Ausschussmitgliedern diese Listen in regelmäßigen Abständen. Der Generalsekretär führt außerdem ein ständiges Register aller derartigen Beschwerden.
4. Für jede zusammengefasste Beschwerde wird eine eigene Fallakte geführt. Der volle Wortlaut jeder dem Ausschuss zur Kenntnis gebrachten Beschwerde wird jedem Ausschussmitglied auf dessen Ersuchen zur Verfügung gestellt.

Anforderung von Klärungen oder zusätzlichen Auskünften

Artikel 99

1. Der Generalsekretär oder der Berichterstatter für neue Beschwerden und vorläufige Maßnahmen kann von dem Beschwerdeführer Klärungen hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit des Artikels 22 des Übereinkommens auf seine Beschwerde anfordern, insbesondere Angaben über
 - a) Namen, Anschrift, Alter und Beruf des Beschwerdeführers sowie den Nachweis seiner Identität;

- b) den Namen des Vertragsstaats, gegen den sich die Beschwerde richtet;
- c) den Gegenstand der Beschwerde;
- d) die Bestimmung oder Bestimmungen des Übereinkommens, deren Verletzung behauptet wird;
- e) den Sachverhalt;
- f) die vom Beschwerdeführer unternommenen Schritte, um die innerstaatlichen Rechtsbehelfe zu erschöpfen;
- g) ob dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird.

2. Fordert der Generalsekretär Klärungen oder Auskünfte an, so setzt er dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist, um ungebührliche Verzögerungen des Verfahrens nach Artikel 22 des Übereinkommens zu vermeiden. Diese Frist kann in geeigneten Fällen verlängert werden.

3. Der Ausschuss kann einen Fragebogen billigen, mit dem der Beschwerdeführer zur Erteilung der genannten Auskünfte aufgefordert wird.

4. Die Anforderung von Klärungen nach Absatz 1 Buchstaben c)-g) schließt die Aufnahme der Beschwerde in die Liste nach Artikel 98 Absatz 3 nicht aus.

5. Der Generalsekretär unterrichtet den Beschwerdeführer über das zur Anwendung kommende Verfahren und setzt ihn davon in Kenntnis, dass der Wortlaut der Beschwerde vertraulich nach Artikel 22 Absatz 3 des Übereinkommens dem betroffenen Vertragsstaat übermittelt wird.

Zusammenfassung der Informationen

Artikel 100

Der Generalsekretär erstellt für jede in das Register aufgenommene Beschwerde eine Zusammenfassung der eingegangenen einschlägigen Informationen und leitet diese den Ausschussmitgliedern zu.

Sitzungen und Anhörungen

Artikel 101

1. Sitzungen des Ausschusses oder seiner Nebenorgane, auf denen Beschwerden nach Artikel 22 des Übereinkommens geprüft werden, sind nicht öffentlich.

2. Sitzungen, auf denen der Ausschuss allgemeine Fragen behandelt, wie die Verfahren zur Anwendung des Artikels 22 des Übereinkommens, können öffentlich sein, sofern der Ausschuss dies beschließt.

Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen

Artikel 102

Der Ausschuss kann über den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit Kommunikés über die Tätigkeit des Ausschusses nach Artikel 22 des Übereinkommens herausgeben.

Obligatorische Nichtbeteiligung eines Mitglieds an der Prüfung einer Beschwerde

Artikel 103

1. Ein Ausschussmitglied kann an der Prüfung einer Beschwerde durch den Ausschuss oder sein Nebenorgan nicht teilnehmen,

- a) wenn es ein persönliches Interesse an der Sache hat oder
- b) wenn es in irgendeiner anderen Eigenschaffe49k3r

5. Der Ausschuss kann beschließen, von mehreren Beschwerdeführern eingereichte Beschwerden getrennt zu prüfen, wenn er dies für angezeigt hält. Derart getrennte Beschwerden können jeweils mit einer eigenen Registrierungsnummer versehen werden.

Einsetzung einer Arbeitsgruppe und Benennung von Sonderberichterstattern für bestimmte Beschwerden

Artikel 106

1. Der Ausschuss kann nach Artikel 61 dieser Verfahrensordnung eine Arbeitsgruppe einsetzen, die kurz vor seinen Tagungen oder zu jedem anderen vom Ausschuss im Benehmen mit dem Generalsekretär zu beschließenden geeigneten Zeitpunkt zusammentritt, um Entscheidun-

behelfe unangemessen lange gedauert hat oder für die Person, die das Opfer einer Verletzung des Übereinkommens geworden ist, keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;

- f) dass die seit der Erschöpfung der inners

getroffen wurden, sofern nicht der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter für neue Beschwerden und vorläufige Maßnahmen auf Grund der außergewöhnlichen Natur des Falles entschieden hat, eine schriftliche Antwort anzufordern, die sich nur auf die Frage der Zulässigkeit bezieht.

3. Ein Vertragsstaat, dem eine Aufforderung zu einer schriftlichen Antwort nach Absatz 1 sowohl zur Zulässigkeit als auch zur Begründetheit der Beschwerde zugegangen ist, kann binnen zwei Monaten den schriftlichen Antrag stellen, dass die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird, wobei die Gründe für die geltend gemachte Unzulässigkeit anzugeben sind. Der Ausschuss oder der Berichterstatter für neue Beschwerden und vorläufige Maßnahmen kann es akzeptieren oder ablehnen, die Frage der Zulässigkeit gesondert von der Frage der Begründetheit zu prüfen.

4. Im Anschluss an eine gesonderte Entscheidung über die Zulässigkeit setzt der Ausschuss die Frist für die Vorlage von Angaben von Fall zu Fall fest.

5. Der Ausschuss, die nach Artikel 106 eingesetzte Arbeitsgruppe oder ein nach Artikel 106 Absatz 3 benannter Berichterstatter kann den betroffenen Vertragsstaat oder den Beschwerdeführer über den Generalsekretär auffordern, zusätzliche schriftliche Auskünfte, Klärungen oder Stellungnahmen vorzulegen, die für die Frage der Zulässigkeit oder der Begründetheit erheblich sind.

6. Der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder ein nach Artikel 106 Absatz 3 benannter Berichterstatter setzt eine Frist für die Vorlage der zusätzlichen Auskünfte oder Klärungen fest, um ungebührliche Verzögerungen zu vermeiden.

7. Wird diese Frist von dem betroffenen Vertragsstaat oder dem Beschwerdeführer nicht eingehalten, so kann der Ausschuss oder die Arbeitsgruppe beschließen, die Zulässigkeit und/oder Begründetheit der Beschwerde im Lichte der zur Verfügung stehenden Informationen zu prüfen.

8. Eine Beschwerde kann nur dann für zulässig erklärt werden, wenn dem betroffenen Vertragsstaat der Wortlaut der Beschwerde zugegangen ist und ihm Gelegenheit gegeben wurde, wie in Absatz 1 vorgesehen Informationen beizubringen oder Stellungnahmen abzugeben.

9. Bestreitet der betroffene Vertragsstaat die Behauptung des Beschwerdeführers, dass alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft wurden, so hat der Vertragsstaat Einzelheiten über die wirksamen Rechtsbehelfe anzugeben, die dem angeblichen Opfer unter den besonderen Umständen des Falles und im Einklang mit den Bestimmungen des Arti-

Artikel 110

1. Entscheidet der Ausschuss oder die Arbeitsgruppe, dass eine Beschwerde nach Artikel 22 des Übereinkommens unzulässig ist oder dass ihre Prüfung unterbrochen oder eingestellt wird, so übermittelt der Ausschuss seine Entscheidung so bald wie möglich über den Generalsekretär dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Vertragsstaat.

2. Hat der Ausschuss oder die Arbeitsgruppe eine Beschwerde nach Artikel 22 Absatz 5 des Übereinkommens für unzulässig erklärt, so kann diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder auf Grund eines von der betroffenen Einzelperson oder in ihrem Namen eingereichten schriftlichen Antrags vom Ausschuss überprüft werden. Der Antrag hat Beweise dahin gehend zu enthalten, dass die Gründe für die Unzulässigkeit nach Artikel 22 Absatz 5 des Übereinkommens nicht mehr bestehen.

C. Prüfung der Begründetheit von Beschwerden

Vorgehensweise bei der Behandlung von zulässigen Beschwerden; mündliche Anhörungen

Artikel 111

1. Hat der Ausschuss oder die Arbeitsgruppe vor Erhalt der Antwort des Vertragsstaats zur Begründetheit entschieden, dass eine Beschwerde nach Artikel 22 des Übereinkommens zulässig ist, so übermittelt der Ausschuss dem Vertragsstaat über den Generalsekretär den Wortlaut seiner Entscheidung zusammen mit allen von dem Beschwerdeführer eingegangenen Äußerungen, die dem Vertragsstaat nicht bereits nach Artikel 109 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung übermittelt wurden. Der Ausschuss unterrichtet außerdem den Beschwerdeführer über den Generalsekretär

zieht, müssen diese Erklärungen oder Stellungnahmen dem Beschwerdeführer übermittelt werden, damit dieser innerhalb einer vom Ausschuss festgesetzten Frist weitere Auskünfte oder Stellungnahmen vorlegen kann.

Feststellungen des Ausschusses; Entscheidungen über die Begründetheit

Artikel 112

1. In den Fällen, in denen die Parteien Informationen sowohl zur Frage der Zulässigkeit als auch zur Frage der Begründetheit vorgelegt haben oder in denen bereits eine Entscheidung über die Zulässigkeit getroffen wurde und die Parteien Informationen zur Begründetheit vorgelegt haben, prüft der Ausschuss die Beschwerde unter Berücksichtigung aller ihm von dem Beschwerdeführer oder in dessen Namen sowie von dem betroffenen Vertragsstaat unterbreiteten Informationen und formuliert seine diesbezüglichen Feststellungen. Davor kann der Ausschuss die Beschwerde der Arbeitsgruppe oder einem nach Artikel 106 Absatz 3 für den Fall benannten Berichterstatter zuweisen, damit diese dem Ausschuss Empfehlungen unterbreiten.
2. Der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter kann jederzeit während der Prüfung von Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen oder sonstigen Quellen alle Unterlagen anfordern, die bei der Prüfung der Beschwerde von Hilfe sein können.
3. Der Ausschuss entscheidet über die Begründetheit der Beschwerde erst, nachdem er das Vorliegen aller in Artikel 22 des Übereinkommens genannten Zulässigkeitsgründe geprüft hat. Die Feststellungen des Ausschusses werden über den Generalsekretär dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Vertragsstaat zugeleitet.
4. Die Feststellungen des Ausschusses zur Begründetheit werden als "Entscheidungen" bezeichnet.
5. Der betroffene Vertragsstaat wird im Allgemeinen gebeten, dem Ausschuss innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen, welche Maßnahmen er im Einklang mit den Entscheidungen des Ausschusses ergriffen hat.

Persönliche Meinungen

Artikel 113

Jedes Ausschussmitglied, das an einer Entscheidung mitgewirkt hat, kann verlangen, dass der Entscheidung des Ausschusses seine persönliche Meinung beigelegt wird.

2. Die Berichterstatter können die Kontakte aufnehmen und die Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihres Kontrollauftrags angemessen sind, und erstatten dem Ausschuss darüber Bericht. Sie können dem Ausschuss weitere Kontrollmaßnahmen empfehlen, die gegebenenfalls erforderlich sind.
3. Die Berichterstatter erstatten dem Ausschuss über ihre Kontrolltätigkeiten regelmäßig Bericht.
4. Bei der Wahrnehmung ihres Kontrollauftrags können die Berichterstatter mit Zustim-